

Wahlordnung für Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerber*innen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Rückmarsdorf

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Aufstellung der Bewerber*innen erfolgt nach § 36 KomWG in einer Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Leipzig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigten Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihren Hauptwohnsitz in Leipzig unterhalten. Die Stimmberechtigung wird durch Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, die spätestens zwei Wochen vor der Aufstellungsversammlung ausgestellt wurde, bei der Aushändigung der Stimmkarte vor Beginn der Versammlung festgestellt.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Für die Durchführung der Wahlen ist eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission zu bestimmen. Bestellungen können per Handzeichen vollzogen werden.

§ 2 Vorstellung und Reihungsverfahren

- (1) Die Versammlungsleitung ruft die jeweils zu wählenden Listenplätze in numerischer Reihenfolge auf und stellt die Bewerbungssituation für den jeweiligen Listenplatz fest. Zugelassen als Bewerber*innen sind alle Personen, die nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt erklärt haben oder aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen wurden und welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit nach der der Sächsischen Gemeindeordnung und dem Sächsischen Kommunalwahlgesetz erfüllen.
- (2) Die Bewerber*innen können sich und ihr Programm vorstellen. Die Redezeit für die Vorstellung der Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge beträgt für jede*n Bewerber*in maximal fünf Minuten.

Nach der Vorstellung können Fragen an die Bewerber*innen gestellt werden. Diese werden in umgedrehter Reihenfolge der Vorstellung mit einer Redezeit von maximal drei Minuten für jede*n Bewerber*in beantwortet. Sind keine Fragen an die/den Bewerber*in gerichtet worden, kann die Redezeit, die zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht, auch zur weiteren Vorstellung genutzt werden. Bei wiederholter Kandidatur auf einen anderen Listenplatz ist eine erneute Vorstellung nicht zulässig.

- (3) Gibt es auf einen Listenplatz mehr als eine Bewerbung, findet über die Besetzung des Listenplatzes unmittelbar eine Wahl statt. Die Wahlhandlung wird durch das Ankreuzen einer/eines Bewerber*in auf dem Stimmzettel vollzogen. Es darf pro Wahlgang eine Stimme abgegeben werden, wobei diese entweder einer zur Wahl stehenden Person gegeben werden kann oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Personen mit Nein oder mit Enthaltung gestimmt werden kann.

Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl für die zur Wahl stehenden Bewerber*innen und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- a) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- b) Erreicht dies kein*e Bewerber*in, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, jedoch mehr Stimmen erhalten hat, als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
- c) Bei Stimmgleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang, bei dem nur noch die beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen antreten dürfen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, jedoch mehr Stimmen erhalten hat, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Gibt es auch im dritten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los.

Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

§ 3 Schlussabstimmung

- (1) Das Bewerbungs- und Wahlverfahren für eine Liste endet, wenn die Zahl der maximal für eine Liste zu bestimmenden Bewerber*innen

gewählt ist oder es auf einen aufgerufenen Listenplatz keine Bewerbungen gibt.

- (2) Die Versammlungsleitung gibt nach Ende dieses Wahlverfahrens die so bestimmte Reihenfolge der Liste bekannt. Über diese Liste erfolgt anschließend eine Schlussabstimmung, bei der über die einzelnen Bewerber*innen oder die Liste als Gesamtes mit Ja, Nein oder Enthaltung mittels Stimmzetteln abgestimmt werden kann. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste.
- (3) Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr die Hälfte der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die nachfolgenden Kandidat*innen rücken entsprechend in der Liste auf.

§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte Ergebnis gegenüber der Versammlung jeweils als offizielles Ergebnis der Aufstellungsversammlung für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Rückmarsdorf fest.
- (2) Die Versammlungsleitung hat am Ende der Versammlung die wahlberechtigten Mitglieder zu befragen, ob sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche sind zu protokollieren.